

## Merkblatt Kenntlichmachung von „Döner Kebab“ und „ähnlichen“ Erzeugnissen bei loser Abgabe

### 1. Allgemeines

Die Bezeichnung „Döner Kebab/p“ setzt sich aus den türkischen Worten „döner“ = „sich drehend“ / „er dreht sich“ und „Kebab“= „Röst- oder Grillfleisch“ zusammen. Die alleinige Angabe „Döner“ ist gleichbedeutend mit der Bezeichnung „Döner Kebab“ zu sehen.

### 2. Verkehrsauffassung

#### 2.1. Verkehrsauffassung in Deutschland [1]

Nach allgemeiner Verkehrsauffassung werden unter „Döner Kebab“ bzw. „Döner“ dünne, auf einen Drehspieß aufgesteckte Fleischscheiben verstanden. Das Ausgangsmaterial ist Lamm- / Schafffleisch und / oder Kalb- / Rindfleisch.

Ein Hackfleischanteil von höchstens 60 % ist zulässig.

Der Hackfleischanteil [2] muss der allgemeinen Verkehrsauffassung entsprechen.

**Neben Salz, Gewürzen, Eiern, Zwiebeln, Öl, Milch und Joghurt enthält „Döner Kebab“ keine weiteren Zutaten.**

„**Hähnchen- bzw. Puten-Döner Kebab**“ wird ausschließlich aus der entsprechenden Geflügelart hergestellt. Wie Hackfleisch zerkleinertes Fleisch wird nicht zugesetzt.

Der Geflügelhautanteil beträgt maximal 18 %.

Die Verwendung allgemein zugelassener Zusatzstoffe (z. B. Geschmacksverstärker, Antioxidationsmittel) ist möglich, diese sind kenntlich zu machen (siehe 4.0).

Werden diese Erzeugnisse in einer Fertigpackung (z. B. verpackter Spieß mit Etikett) bezogen, so kann zunächst die Verkehrsbezeichnung aus den Angaben auf dem Etikett entnommen werden. Aufgrund möglicher Abweichungen in der Zusammensetzung (siehe 2.2) ist immer auch das Zutatenverzeichnis zu beachten!

#### 2.2. Abweichung von der allgemeinen Verkehrsauffassung

Ein Erzeugnis weicht von der allgemeinen Verkehrsauffassung des „Döner Kebab“ oder „Döner“ ab, durch Verwendung von beispielsweise

- Fleisch anderer Tierarten (Geflügel)
- pflanzlichen Proteinen (z. B. Soja)
- Stärke, Paniermehl
- Trinkwasser (Flüssigwürzung)
- erhöhtem Hackfleischanteil (über 60%)
- Hackfleischanteil zum Teil fein zerkleinert (abweichend von üblichem Hackfleisch)

**Diese unüblichen Zutaten sind in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung kenntlich zu machen.**

[1] Ziffer 2.511.7 der Leitsätze für Fleisch und Fleischerzeugnisse

[2] Ziffer 2.507 der Leitsätze für Fleisch und Fleischerzeugnisse

### **3. Erzeugnisse eigener Art**

Erreichen die Abweichungen von der allgemeinen Verkehrsauffassung ein bestimmtes Ausmaß, handelt es sich um ein Erzeugnis eigener Art. Die Abweichungen können nicht mehr ausreichend in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung „Döner Kebab“ beschrieben werden. Zur Vermeidung einer Irreführung muss eine andere Bezeichnung gewählt werden. Diese muss Verwechslungen mit „Döner Kebab“ ausschließen. Sie sollte es dem Verbraucher ermöglichen, die Art des Lebensmittels zu erkennen und er sollte es von verwechselbaren Erzeugnissen unterscheiden können.

**Die Bezeichnung „Döner Kebab“ bzw. „Döner Kebab mit zusätzlichen Angaben“ (2.2) ist in diesem Fall nicht mehr möglich.**

Ein Erzeugnis eigener Art ist ein Produkt mit beispielsweise

- mehr als 60 % Hackfleisch **und** mit einer oder mehreren Abweichungen wie unter 2.2 beschrieben
- die Verwendung von Separatorenfleisch
- die Verwendung von Schweinefleisch.

### **4. Kenntlichmachung auf der Speisekarte**

Neben der vollständigen Verkehrsbezeichnung, die in der Regel dem Originaletikett zu entnehmen ist, sind auf der Speisekarte Zusatzstoffe mit dem Klassennamen anzugeben (z. B. „mit Geschmacksverstärker“).

Die Kenntlichmachung von Zusatzstoffen kann auch mittels Fußnote erfolgen.

Die Angaben „Döner Kebab“ oder „Döner“ und ein Fußnotenhinweis zu Abweichungen wie z. B. \*1): „mit Paniermehl“ oder \*1): „Hackfleischdrehspieß vom Rind “ bzw. ähnliche Varianten sind nicht möglich.

<b>Beschreibung der Art des Produktes</b>	<b>Beispiele für die VERKEHRSBEZEICHNUNG auf der SPEISEKARTE</b>
Erzeugnisse, die der Verkehrsauffassung entsprechen verkehrsübliche Zutaten und verkehrsübliche Beschaffenheit (siehe 2.1)	Döner Kebab Puten -Döner Kebab Hähnchen -Döner Kebab
Erzeugnisse mit Abweichungen, die kenntlich gemacht werden können wie z. B. Stärke, Paniermehl, Sojaweiß, Trink-	Döner Kebab mit Paniermehl Döner Kebab mit Stärke und Sojaweiß Döner Kebab mit Putenfleisch/ Hähnchen-

wasser, mehr als 60% Hackfleisch und keine weitere Abweichung etc. (siehe 2.2)	fleisch Döner Kebab, Hackfleisch zum Teil fein zerkleinert Döner Kebab mit 70% Hackfleisch
nicht leitsatzkonformes Erzeugnis eigener Art Das Erzeugnis besitzt nicht die Eigenschaften eines Döner Kebab (z. B. mehr als 60 % Hackfleisch und Mitverarbeitung von Paniermehl) und muss deshalb auch anders bezeichnet werden (siehe 3.0)	Hackfleischdrehspieß vom Rind Hackfleischzubereitung am Spieß vom Rind Drehspieß aus fein zerkleinertem Fleisch mit Paniermehl

Die vollständige und korrekte Bezeichnung des Produktes, sowie die Angabe der enthaltenen Zusatzstoffe hat auf allen dem Kunden zur Verfügung stehenden Darstellungen zu erfolgen (Preistafel, Preisliste, Flyer, Handzettel, Speisekarte usw.).

**Hinweise:**

**Verstöße gegen die o.g. Vorschriften können je nach Fall den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit oder einer Straftat gemäß § 11 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch erfüllen, die mit Geldbußen bis zu mehreren Hunderttausend Euro oder mehrjährigen Haftstrafen geahndet werden können!**

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an die oben angegebene Anschrift. Die geltenden rechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

MFB-05-1790-HM Vers. 1.0